

Genehmigungspraxis hinterfragt

NABU lässt Genehmigung von Stallanlage gerichtlich prüfen

GROSSENKNETEN/m a. Den Klägern scheint der Beschluss eindeutig: Die Richter des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg (OVG) haben Anfang September festgestellt, dass der Hähnchenmaststall, den ein Landwirt in der Gemeinde Großenkneten für knapp 30.000 Tiere im Außenbereich erstellt hat, zu Unrecht genehmigt worden sein könnte. So lange die Klage des NABU gegen die Baugenehmigung beim Verwaltungsgericht in Oldenburg (VG) anhängig ist, dürfe der betroffene Landwirt die Anlage nicht mehr nutzen, hat das OVG entschieden.

Dennoch hat der Landwirt im Oktober erneut Masthähnchen in den betreffenden Stall eingestallt – bislang offenbar ohne Konsequenzen durch die Genehmigungsbehörde, den Landkreis Oldenburg.

Ein Blick zurück: Im Jahr 2014 hatte der Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde einem Landwirt in Großenkneten den Bau eines Hähnchenmaststalls für knapp 30.000 Tiere im Außenbereich genehmigt. Dagegen hatte der NABU Niedersachsen als anerkannte Umweltschutzvereinigung mit Unterstützung des örtlichen Bündnisses Mensch – Umwelt – Tier (MUT) beim Landkreis Widerspruch eingelegt.

Obwohl über den Widerspruch seitens des Landkreises noch nicht entschieden war, hat der Landwirt im Mai

2017 mit dem Stallbau begonnen. Aufgrund der unübersehbaren Bauarbeiten am Stall hatte der NABU beim Verwaltungsgericht in Oldenburg per Eilantrag eine Außervollzugsetzung der Baugenehmigung beantragt. „Der NABU hatte neben Verstößen gegen das Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Tierschutzrecht gerügt, dass eine gewerbliche Privilegierung im Außenbereich deshalb für dieses Vorhaben ausscheide, weil innerhalb des Gemeindegebietes Gewerbe- und Industriegebiete verfügbar seien, in denen der gewerbliche Mastbetrieb untergebracht werden könnte“, so der NABU.

Den Eilantrag hat das Oldenburger Verwaltungsgericht im April dieses Jahres zurückgewiesen. Da hatte der Landwirt den Stall bereits in Betrieb genommen.

Umgehend nach der Entscheidung des VG Oldenburg, den Eilantrag zurückzuweisen, reichte der NABU erneut per Eilantrag Beschwerde bei der nächst höheren Instanz, dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, ein. Diesmal mit Erfolg.

Das OVG hat Anfang September die vorgebrachten Beschwerden des NABU bestätigt und klargestellt, „dass allein die vom Vorhaben hervorgerufene Bodenversiegelung bereits zu einer Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und damit zur Unzulässigkeit

des Vorhabens führt“, informiert der NABU. Das OVG ordnet mit seinem Beschluss die „aufschiebende Wirkung“ des NABU-Klageverfahrens gegen die Baugenehmigung, das noch beim Oldenburger Verwaltungsgericht anhängig ist, an.

Wegen der erneuten Ein-stallung, die trotz des OVG-Beschlusses vorgenommen wurde, hat der Landkreis gegen den Landwirt ein „Nutzungsuntersagungsverfahren“ eingeleitet und ihm eine vierwöchige Frist gesetzt, dazu Stellung zu nehmen. Die Frist ist am Freitag abgelaufen.

Die derzeitige Duldung der Wiedereinstallung durch den Landkreises Oldenburg verstoße gegen geltendes Recht, empört sich hingegen Uwe Behrens vom Bündnis MUT. „Der Landkreis hätte den Gerichtsbeschluss durchsetzen und eine Neueinstallung unterbinden müssen!“

Der NABU Niedersachsen und das Bündnis MUT hätten den Klageweg aber nicht nur beschritten, um die Hähnchenmastanlage im Ortsteil Amelhausen abzuwenden, sondern außerdem mit dem Ziel, zukünftige Planungen gewerblicher Ställe im ländlichen Außenbereich zu verhindern, sagt Uwe Behrens. Sollte das Verwaltungsgericht der Argumentation von NABU und Bündnis MUT folgen, könnte das eine grundlegende Änderung der Genehmigungspraxis solcher Anlagen nach sich ziehen.